

Lindenhof

Benützungsreglement für Benützer

Der Lindenhof steht als Parkanlage grundsätzlich der gesamten Bevölkerung offen. Zusätzlich kann die Anlage für das Durchführen von Anlässen gemietet werden (nachfolgend Benützer genannt). Die genauen Abmachungen und Konditionen werden in einem separaten Vertrag geregelt. Benützungsgesuche sind an das Sekretariat Bereich Veranstaltungen, Allmendstrasse 8, 8180 Bülach, Telefon 044 863 13 40, stadthalle@buelach.ch zu richten.













Infrastruktur

Feste Installation: WC-Anlage

Mobiles Inventar: Festbestuhlung, Abfalleimer, Strom- und Wasseranschluss usw. können benützt

werden.

Tarif

Die Tarife sind in der Tarifliste des Bereichs Märkte, Plakatwesen und Veranstaltungen aufgeführt.

Besichtigung

Eine betreute Besichtigung des Lindenhofs ist möglich und kostet 50 Franken. Bei Vertragsabschluss wird dieser Betrag an die Tagesgebühr angerechnet. Terminvereinbarungen via Sekretariat Veranstaltungen.

Übergabe und Rücknahme

- Bis zur gegenseitigen Unterzeichnung des Benützungsvertrags ist eine Reservation des Lindenhofs provisorisch.
- Mit der Unterzeichnung des Benützungsvertrages haftet der Benützer gegenüber der Stadt Bülach für die vereinbarte Benützungssumme. Es besteht kein Anspruch auf Preisreduktion, falls der Benützer den Anlass nicht oder nur in reduziertem Umfang durchführt.



WC-Anlage

• Die Stadtparkanlage Lindenhof verfügt über eine eigene WC-Anlage.

Parkplätze

- Direkt beim Lindenhof stehen keine Parkplätze zur Verfügung.
- Für spezielle Anlässe kann mit der Stadtpolizei ein Parkierungskonzept mit Parkerleichterungen abgesprochen werden.

Generelle Benützungsbedingungen

Der Benützer ist im Rahmen seiner Aktivitäten auf dem Lindenhof für Ordnung, Ruhe, Sauberkeit, Hygiene, Beschädigungen, Sicherheit und die Einhaltung der Vorschriften und Gesetze verantwortlich. Es dürfen ohne schriftliche Bewilligung der Betriebsleitung keine Änderungen an mobilen und immobilen Objekten gemacht werden, die nach der Veranstaltung nicht vom Benützer in den ursprünglichen Zustand zurückgesetzt werden.

Ruhe und Ordnung

- Der Lindenhof liegt mitten in einem Wohnquartier. Der Benützer hat dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft durch den Anlass nicht gestört wird.
- Die Vorschriften über die Ruhezeiten* sind einzuhalten. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden. Die Organisatoren sind verantwortlich, dass ab 22.00 Uhr die Lautsprecheranlagen merklich zurückgestellt und ab 24.00 Uhr abgestellt werden.

*Auszug aus der Polizeiverordnung der Stadt Bülach:

Nachtruhe ist von 22.00 bis 06.00 Uhr

An öffentlichen Ruhetagen und täglich ist dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung auch tagsüber (am Morgen, am Mittag und am Abend) Rechnung zu tragen; insbesondere ist jede unzumutbare Belästigung von Drittpersonen durch lautes Diskutieren, Johlen, Singen, Musizieren und dergleichen untersagt.

- Aus Rücksicht auf die Anwohnerschaft werden in der Regel wöchentlich höchstens zwei Abendveranstaltungen bewilligt.
- Erfolgt nach der Veranstaltung der Abbau der Infrastruktur, darf die Nachbarschaft in der Nachtruhe nicht gestört werden.

Reinigung

- Nach der Veranstaltung, jedoch spätestens am Nachfolgetag, 10.00 Uhr, ist die Umgebung (auch die Gärten und Wiesen der Privatliegenschaften) von Unrat (Papier, Flaschen usw.) zu reinigen.
- Der Lindenhof inkl. Umgebung und allfälliges Material müssen in sauberem Zustand zurückgegeben werden (keine Wegmarkierungen oder Dekorationen, keine Kaugummi- oder Klebbandreste). Aufwendungen für nachlässig gereinigte Benützungsobjekte werden dem Benützer in Rechnung gestellt.
- Das Beheben über den normalen Rahmen hinausgehender Abnutzung oder Schäden an Benützungsobjekten wird dem Benützer in Rechnung gestellt.



Sonderbewilligungen

Folgende Veranstaltungen sind bewilligungspflichtig und müssen vom Benützer eingeholt werden:

- Anlässe, die länger als bis 22.00 Uhr dauern
- Anlässe, an welchen mehr als 300 Personen teilnehmen
- Verkauf von Waren aller Art
- Abgabe von Essen und Getränken
- Anlässe mit Einsatz von Lautsprecher- und Verstärkeranlagen
- Durchführen einer Tombola oder Verlosung
- Abbrennen von Feuerwerk
- Demonstrationen und Versammlungen politischer Art
- Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen

Die Bewilligungen müssen mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung mit dem Formular "Gesuch um Bewilligung einer Veranstaltung" gemeldet werden. Zusätzliche Auflagen einer Veranstaltungsbewilligung sind für den Benützer bindend.

Haftung und Versicherung

- Die Stadt Bülach haftet nur für Ansprüche aus Schäden zufolge Werkmangel (Art. 58 OR). Für alle übrigen Schäden haftet der Benützer.
- Beschädigungen an Bauten, Räumlichkeiten und Mobiliar sind nicht versichert. Für solche Schäden haftet der Benützer.
- Die Haftpflicht für Drittschäden aus der Nutzung des Lindenhofs liegt vollumfänglich beim Benützer.
- Die Stadt Bülach empfiehlt dem Benützer für den Anlass auf dem Lindenhof eine eigene Haftpflicht- und Diebstahlsversicherung abzuschliessen.
- Über Streitigkeiten, welche diesen Vertrag betreffen, befindet erstinstanzlich der Stadtrat von Bülach.
- Gerichtsstand ist Bülach.

Dieses Reglement ist Bestandteil des Benützungsvertrages. Widerhandlungen können die sofortige Auflösung des Benützungsvertrages nach sich ziehen und Zusatzaufwendungen werden dem Benützer in Rechnung gestellt.

Bülach, 16. März 2021